

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 25. Feber 2013

Nummer 10

Verordnung über die Reihungskriterien der Aufnahme von Studierenden für den Lehrgang "Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education"

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 7.2.2013 verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller gemäß § 65a HG (Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung) für den Lehrgang "Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education" zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach folgenden Reihungskriterien:

1. Im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer
2. Nicht im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 25.2.2013

Univ.-Doz. Mag. Dr. Markus Juranek
Rektor